

§ 1 Bgld. PSGV

Bgld. PSGV - Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2022

(1) Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt enthält diese Verordnung Vorschriften für wiederkehrende Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten. Durch diese Überprüfung soll die Funktionstüchtigkeit der Geräte gewährleistet und eine Gefährdung der Menschen und der Umwelt ausgeschlossen werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzenschutzgeräte, die ausschließlich

1. 1.

In Kraft seit 25.05.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at